

Satzungen

über den Bebauungsplan „Ortsmitte-Erweiterung 1“ und die Örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte-Erweiterung 1“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion in öffentlicher Sitzung am 05.08.2013 die folgenden Satzungen beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 05.08.2013

§2

Bestandteile der Satzungen

1. Der Bebauungsplan besteht aus dem
 - zeichnerischen Teil vom 05.08.2013
 - und dem
 - textlichen Teil vom 05.08.2013jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.
2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem
 - zeichnerischen Teil vom 05.08.2013
 - und dem
 - textlichen Teil vom 05.08.2013

§3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften, Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 zuwiderhandelt, im Einzelnen

- für die Hauptgebäude andere Dachformen als Satteldach, Walmdach, oder Pultdach verwendet,
- im Allgemeinen Wohngebiet für Sattel- oder Walmdächer eine andere Dachneigung als 12°-42°, oder für Pultdächer eine andere Dachneigung als 12°-30° verwendet,
- im Dorfgebiet für Sattel- oder Walmdächer eine andere Dachneigung als 8°-42°, oder für Pultdächer eine andere Dachneigung als 8°-30° verwendet,

- bei Satteldächern unterschiedliche Dachneigungen für die beiden Dachseiten verwendet,
- auf Dächern mit weniger als 28° Dachneigung Dachaufbauten errichtet, oder auf Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 38° Schleppgauben errichtet,
- Dachaufbauten errichtet, deren Länge in der Summe mehr als ein Drittel der Trauflänge der Gebäudes beträgt,
- für die Dacheindeckung der Hauptbaukörper Materialien in anderen als roten, rotbraunen, oder grauen Farbtönen verwendet,
- Geländeänderungen von mehr als 1 m Höhe vornimmt,
- andere als die in Ziffer 3.2.2 genannten Einfriedungen errichtet.

§4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Gemeinde Oberstadion, den 05.08.2013



Manfred Weber, Bürgermeister